



Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.:	063-2024
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2024.RRGR.85
Eingereicht am:	12.03.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Leuenberger (Uettligen, EVP) (Sprecher/in) Steiner (Boll, EVP) Wenger (Meikirch, SVP) Gerber (Hinterkappelen, GRÜNE) Müller (Innerberg, SP) Herren-Brauen (Rosshäusern, Die Mitte) von Arx (Spiegel b. Bern, GLP) Flück (Interlaken, FDP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	vom
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	Auswahl

Öffentlich zugängliche Ladestationen für Elektroautos barrierefrei ausgestalten

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

Die rechtlichen Grundlagen sind so anzupassen, dass dort, wo Ladestationen für Elektroautos öffentlich zugänglich sind, genügend Möglichkeiten zur Mitbenutzung der Ladestationen durch Menschen mit Mobilitätsbehinderungen bestehen.

Begründung:

Die Elektromobilität nimmt zu. Auch Menschen mit Mobilitätsbehinderungen werden zunehmend auf Elektroautos umsteigen und sind deshalb auf barrierefrei zugängliche Ladestationen angewiesen. Viele Ladeplätze sind zu schmal, haben Schwellen oder sonstige Hindernisse oder die Bedienelemente sind ausser Reichweite, so dass sie von Rollstuhlfahrenden nicht benutzt werden können. Deshalb soll eine gesetzliche Verpflichtung geschaffen werden, dass öffentlich zugängliche Schnellladestationen und öffentlich zugängliche Parkplätze mit Ladeinfrastruktur auch von Fahrzeuglenkenden im Rollstuhl benutzt werden können.

Artikel 18a des Baugesetzes (BauG) legt fest, dass ein angemessener Teil der Parkplätze für die Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge vorzubereiten oder auszurüsten ist. Artikel 56a der Bauverordnung (BauV) präzisiert den Ausbaustandard der Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge. Dabei wird auch die Anzahl Ladestationen festgelegt. Weder im BauG noch in der BauV gibt es aber Bestimmungen, dass Ladestationen barrierefrei auszugestalten sind.

Um die Mobilität von Menschen mit Behinderung in Zukunft nicht noch zusätzlich zu behindern, muss es überall dort, wo es öffentlich zugängliche Ladestationen hat, auch barrierefreie¹ Ladestationen geben.

Verteiler

– Grosser Rat

¹ Zu barrierefreien Ladestationen siehe Merkblatt 150 «Rollstuhlgerichte Ladeplätze» der Schweizer Fachstelle hindernisfreie Architektur